

# Der Bote vom Remsthal.

## Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

## G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährl. 24 fr.; Inzerationsgebühr die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr. Bestellungen auf das Blatt können täglich gemacht werden.

Nro. 67.

Montag den 5. Juni

1848.

### Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Stuttgart, 21. Mai. Man vernimmt vielfältig die Klage, daß die Zahlung sowohl der öffentlichen Abgaben als der Forderungen des gewöhnlichen Verkehrs, namentlich der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Kapitalbesitzer von den Schuldnern eingestellt werde, und daß Ortsvorsteher auf Bitte der Gläubiger um Zahlungsbefehle keine Rechtshilfe leisten, aus Mangel an gutem Willen oder Thatkraft, oder, weil sie dem obrigkeitlichen Einschreiten sich nicht gewachsen sehen. Es ist aber einleuchtend, daß schon das Ausbleiben der Zahlungen an Privatpersonen die nachtheiligste Wirkung auf Verkehr und Beschäftigung der Arbeiter äußern und ohne regelmäßige Entrichtung der öffentlichen Abgaben die ganze Staatsverwaltung in einen alles verwirrenden Stillstand gerathen würde. Zwar wird nirgends mißkannt werden, daß unter den Schuldnern manche sind, welche bei aller Redlichkeit und Sparsamkeit im jezigen Zeitpunkte der durch den stoßenden Verkehr herbeigeführten Arbeitslosigkeit die Mittel nicht aufzubringen vermögen, um ihren Verbindlichkeiten zu genügen. Gläubiger von Schuldnern dieser Klasse werden, wenn sie solche als ehrliche Männer kennen, von selbst unterlassen, dieselben zu drängen; ihr eigenes Interesse fordert sie dazu auf, damit sie nicht beim Angriff in ungünstiger Zeit mit ihren Forderungen zu Verlust kommen; jedenfalls ist es Obliegenheit der Ortsvorsteher, sie von den besondern Verhältnissen, welche Schuld wünschenswerth machen, in Kenntniß zu setzen; pflichtmäßige Zeugnisse dienstfertiger Ortsvorsteher werden ihre Wirkung nicht verfehlen, und es soll auch in dieser Ansprache nicht versäumt werden, den Gläubigern die Schonung zu empfehlen, welche die bestehenden Geseze und in noch höherem Maße die Gebote der Sittlichkeit und Religion vorschreiben. Andererseits gibt es aber auch Schuldner, für welche in der Bedrängniß der Umstände keine Entschuldigung liegt, die ihre Mittel ihrer Genußsucht opfern und wohl gar in völlig verwirrten Begriffen von Recht und Freiheit glauben, es sei jetzt die Zeit gekommen, um die Erfüllung rechtsgültiger Verbindlichkeiten zu verweigern. Gegen Pflichtige der letzteren Art, welche zahlen könnten, wenn sie wollten, ist mit aller Strenge zu verfahren. Obrigkeiten, welche hierin lässig sind, vergessen, daß sie damit den Credit der redlich gesantten Bürger ihrer Gemeinden untergraben, weil jeder Verständige sich hütet, Angehörigen einer Gemeinde zu borgen, deren Vorsteher mangelhafte Rechtshilfe leisten, und daß sie den unordentlichen Zahlern zu ihrem Untergange helfen, weil deren Schulden um so mehr zunehmen, je weniger sie zu Tilgung derselben gehalten werden. Soweit es sich aber von öffentlichen Abgaben handelt, wird durch solche Lässigkeit zugleich Störung des Staatshaushaltes und am Ende Ueberbürdung des rechtlichen Staatsbürgers herbeigeführt. Es ergeht daher an die Ortsvorsteher hiemit die Erinnerung an pünktliche Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; die Bezirksrichter werden aufgefordert, begründeten Beschwerden der Gläubiger über ungerechtfertigte Nachsicht mit Ernst und Nachdruck abzuwehren und den Oberämtern wird die Aussicht über die Beitreibung der aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Schuldigkeiten von vermöglichen Zahlungspflichtigen eingeschärft. Sollten wider Erwartung Auflehnung wider gesetzmäßige Verfügungen der obrigkeitlichen Behörden oder andere gewaltthätige Handlungen aus diesem Anlasse versucht werden, so wird solchen die Regierung mit der ihr zu Gebote stehenden Macht zu begegnen wissen.

Für den Chef des Justizdepartements: Für den Chef des Departements des Innern: Der Chef des Finanzdepartements:  
Harpprecht. Duvernoy. Goppelt.

Die Orts-Vorsteher haben Vorstehendes ihren Gemeindeangehörigen bekannt zu machen.

Den 2. Juni 1848. K. Oberamt Gmünd, Liebherr. K. Oberamt Welzheim, Seinz.

Den unterzeichneten Stellen ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 15. Mai nachstehende Weisung zugekommen:

„Je mehr der sich in verschiedenen Theilen des Landes kundgebende Geist der Gesetzlosigkeit und der Anarchie ein entschiedenes und schnelles Entgegentreten der Staatsregierung gegen die Ausbrüche desselben gebieterisch verlangt, um so dringender sieht sich das Ministerium veranlaßt, die Bezirksbeamten des Landes zu strenger und unbefugsamere Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern, sie dringend zu ermahnen, sich zum Voraus durch geeignete Ansprachen der kräftigen Mitwirkung der gutgesantten Mehrheit der Staatsbürger in Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in eintretenden Fällen zu versichern und in diesem Sinne namentlich auf schleunige Durchführung des Gesetzes vom 1. April d. J. hinzuwirken, im Fall aber durch diese Mittel das Ziel nicht sollte erreicht werden können und die ordentlichen Mittel zur Handhabung der Ordnung nicht ausreichen sollten, nach §. 12. der K. Verordnung vom 5. Juni 1825. zeitig militärische Hülfe nachzusuchen, wobei besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß in dringenden Fällen dem Oberamte die Befugniß zusteht, die militärische Hülfe unmittelbar für sich in Anspruch zu nehmen, und es ist daß K. Kriegsministerium heute ersucht worden, die Regiments-Commandanten und die Commandanten einzel-

ner Abtheilungen anzuweisen, jeder dießfalls an sie gelangenden Requisition auf das schleunigste zu entsprechen. Je unterschiedener das Ministerium stets bereit ist, den Bezirksbeamten in Handhabung der von ihnen getroffenen und zu treffenden Maßregeln jede Unterstützung zu Theil werden zu lassen, um so entschiedener glaubt es darauf vertrauen zu dürfen, daß die Bezirksbeamten in pflichtmäßiger Handhabung ihres Amtes jeder Störung der Ruhe und jeder Uebertretung der Gesetze mit Entschiedenheit, Aufopferung, Ernst und Energie entgegentreten werden. Sollte aber diese Erwartung wider Verhoffen nicht in Erfüllung gehen, so sieht es sich veranlaßt, zum Voraus zu erklären, daß jede Verschämniß des Beamten in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten strenge Untersuchung und ernstliche Abmahnung nach sich ziehen würde. Von jeder etwaigen Störung der Ruhe und Ordnung ist schleunigst Anzeige zu erstatten.

Stuttgart den 15. Mai 1848.

D u b e r n o y ."

Weiterer Aufforderung desselben Ministeriums vom 31. Mai gemäß wird diese Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich den Gemeinden der diesseitigen Bezirke eröffnet, daß „in allen Orten, in welchen militärische Hülfe zu Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich wird, die Absendung und Verpflegung der Truppen, sowie die den Offizieren hiebei zu leistenden Commando-Zulagen lediglich auf Kosten der betreffenden Gemeinden erfolgen werden.“

Dadurch wird sich jeder gutgesinnte Bürger um so dringender aufgefordert fühlen, durch kräftiges Entgegentreten gegen jede Störung der Ruhe und Ordnung die Abordnung von Militär-Commandos entbehrlich zu machen, um sich hiedurch vor dem ihm im Falle seines Säumens verdienster Weise zugehenden Schaden zu bewahren.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes den Bürgerchaften alsbald bekannt zu machen.

Den 3. Juni 1848. K. Oberamt Gmünd, Liebherr. K. Oberamt Welzheim, Seinz.

**Bekanntmachung der Loos-Nummer, mit welcher das Contingent des Bezirks für die diesjährige Aushebung schließt.**

Nachdem die Contingent-Liste für die diesjährige Aushebung abgeschlossen ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß mit der Loos-Nummer 149. das Contingent des Bezirks sich schließt, und daß die Inhaber der höheren Loos-Nummern als entbunden von der Militär-Pflicht anzusehen sind und alsbald in das Verhältnis der Landwehrrpflichtigen übertreten.

Gmünd, den 2. Juni 1848.

Königl. Oberamt. Liebherr.

**G m ü n d.**  
(Vorladung zum Gantsverfahren.)

In den unten genannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlass-Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hiebei haben Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich, noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Die Schulden-Liquidation findet statt in der Gantsache

**I.**

des **Josef Stüt,**  
Pfeifenmachers und Gemeinderathes zu Nechberg,  
Donnerstag den 15. Juni d. J.,  
Morgens um 7 Uhr;  
und

**II.**

des **Friedrich Fink,**  
Bürgers und Fuhrmannes  
zu Gmünd,  
Freitag den 16. Juni d. J.,  
Morgens um 7 Uhr.  
Den 13. Mai 1848.

Oberamts-Richter  
**Straub.**

**G m ü n d.**

(Schulden-Liquidation.)  
In der rechtskräftig erkannten Gantsache des

**Michael Sterrle,**  
Bürgers und Ausgebingers  
in Thierhaupten,  
ist zur Vornahme der Schulden-Liquidation und der gesetzlich hiezu verbundenen weiteren Verhandlungen, Tagsfahrt auf  
Montag den 10. Juli d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
anberaumt.

Die sämtlichen Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden

hiezuvorgeladen und aufgefordert, ihre Forderungen entweder zur bestimmten Zeit in dem Gemeinderathszimmer zu Täferroth persönlich, oder statt des persönlichen Erscheinens vor oder an der Liquidations-Tagsfahrt durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle aber unter Vorlegung der Beweismittel, für die Forderungen selbst sowohl, als deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern dagegen wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beitreten.

Den 1. Juni 1848.

K. Oberamts-Gericht.  
**Straub.**

**Welzheim.**  
(Schulden-Liquidation.)  
In der Gantsache des

**Tagelöhners Christian Breier**  
von Alsdorf

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am **Samstag den 17. Juni 1848.**,  
Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Alsdorf vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Recess in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.  
**K. Oberamts-Gericht.**

**Siller.**

**Welzheim.**

(Schulden-Liquidation.)  
In der Gantsache des

**Andreas Lapple,**

Schäfers von Lorch,

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

**Montag den 3. Juli 1848.**,  
Vormittags 8 Uhr, in Lorch abgehalten, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Recess in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel

für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsacten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.  
**Den 30. Mai 1848.**

**K. Oberamts-Gericht.**  
**Siller.**

**Welzheim.**

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantsache des  
**Soldaten Georg Rommel**  
von Blüderhausen

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am **Montag den 10. Juli 1848.**,  
Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Blüderhausen vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Recess in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. **Den 28. Mai 1848.**

**K. Oberamtsgericht. Siller.**

**Forstamt Schorndorf.**

**(Warnung.)**

Die Herren Orts-Vorsteher wollen bekannt machen lassen, daß Jedem, welcher Leseholz verkauft, der Holz-Zettel abgenommen werden wird und der Käufer ebensowohl in Strafe fällt, als wenn er entwendetes Holz kauft.

**Den 31. Mai 1848.**

**Königl. Forstamt.**  
**Ugkull.**

**G m ü n d.**

**(Straßenbau-Accord.)**

Künftigen

**Montag den 12. Juni d. J.**,  
Vormittags 11 Uhr,

wird auf dem Rathhaus in Läserroth die Herstellung des Steinkörpers für den Straßendistrikt von der Markungsgrenze Lindach bis hinab an den großen Hohlweg nächst Läserroth auf 311<sup>o</sup> Länge im Wege des Abtritts veraccordirt, zu welcher Verhandlung eingeladen wird.

**Den 3. Juni 1848.**

**Oberamts-Pflege.**

**G m ü n d.**

**(Fahrruß-Versteigerung.)**



Die in  
der  
Gants-  
masse des  
vormal.

Stadtpflegers Richard Doll vorhandene Fahrniß, bestehend in: Gold und Silber, Bücher, Manns- und Frauen-Kleider, Gewehre, Bettgewand, Leinwand, Küchengehirr, Schreinwerk, Gemälden und verschiedenem Hausrath,

wird

**Dienstag den 6. Juni d. J.**, in der Wohnung des ic. Doll bei Kaufmann Knorr in der Schmidgasse im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Die Verkaufs-Verhandlung beginnt

Vormittags 8 Uhr,  
und wird Nachmittags 2 Uhr wieder fortgesetzt.

**Stadt-Rath.**

**G m ü n d.**

**(Wiederholter Liegen-  
schafts-Verkauf.)**

Mit der in No. 44. 49. und

54. dieses Blattes beschriebenen Liegenschaft aus der Gantmasse des

Fuhrmann Fink an Gebäuden und Gütern, wird Samstag den 10. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause ein wiederholter Aufstreichs-Verkauf vorgenommen, wozu die Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 22. Mai 1848.

Stadt-Rath.

G m ü n d.

**(Bekanntmachung.)**

Nach Art. 19. des Bürger-Wehr-Gesetzes vom 2. April d. J. sind zum Dienste in den Bürger-Wachen nicht verpflichtet aber berechtigt

sub c. Personen, welche das 50te Lebensjahr überschritten haben, und noch dienstfähig sind;

„ d. beurlaubte Militärpersonen, mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Es ergeht nun an alle hiesigen Einwohner, die unter die beiden benannten Classen gehören und in Folge ihrer Berechtigung zum freiwilligen Eintritt in die Bürger-Wehr bereit sind, die Aufforderung, sich

binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Den 3. Juni 1848.

Stadtschultheißen-Amt.  
A. V. C. Forster.

G m ü n d.

**(Holz-Verkauf.)**

Am nächsten

Dienstag und Mittwoch den 6. u. 7. Juni

verkauft die unterzeichnete Stelle im Walde Reckberger-Buch ein großes Quantum

buchenes Prügelholz und mehrere Tausend mitunter sehr schöne Wellen

gegen Baarzahlung, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf dem neuen Rizinghof.

Den 2. Juni 1848.

Stadt-Pflege.

G m ü n d.

**(Holz-Verkauf.)**

Am Freitag den 9. Juni

verkauft die unterzeichnete Stelle im Höfleswald ca. 400 Klafter tannene Scheiter und Prügelholz gegen baar Geld.

Zusammenkunft

Morgens 8 Uhr

beim Becherleben.

Den 2. Juni 1848.

Stadt-Pflege.

Spraitbach,

D. A. Gmünd.

**(Guts-Verkauf.)**

Das von der Kirchen- und Schulpsieg Gmünd aus dem Gant des Johann Georg Grau, Bauren in Spraitbach, angekaufte Gut, bestehend in:

einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Scheuer, Stallung und gewölbtem Keller unter Einem Dach,

$\frac{7}{8}$  Morgen 6,6 Ruthen Gras- und Baumgarten beim Haus, 36,7 Rthn. Krautgarten,

$9\frac{1}{8}$  Morg. 38,0 Rthn. Aecker, größtentheils mit Roggen, Dinkel und Haber angeblümt,

$6\frac{7}{8}$  Morg. 38,9 Rthn. Wiesen und

$5\frac{1}{8}$  Morgen 18,4 Ruthen Waldung,

solle wieder verkauft werden.

Hiezu ist Tagfahrt auf

Samstag den 10. Juni d. J. anberaumt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur ein Theil des Kaufschillings baar, der übrige aber in verzinslichen Jahreszielern bezahlt werden darf, und daß sich jeder Kaufs-Liebhaber über Vermögen und Prädikat durch gemeinderäthliche Zeugnisse ausweisen muß.

Die Verhandlung beginnt

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus in Spraitbach. Gmünd am 29. Mai 1848.

Kirchen- u. Schulpsieg.  
Ruber.

G m ü n d.

Nächsten

Dienstag den 6. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

wird der Bedarf an Schweinefett von ca. 60 Pfund, sowie an Brennöl von ca. 30 Pfund für den Aufenthalt der Fuß-Arti-

lerie dahier auf der Kanzlei ver-  
affordirt werden.

Den 2. Juni 1848.

Verwaltungs-Rath  
der Fuß-Artillerie.

G m ü n d.

**(Waterländischer Bezirks-Berein.)**

Versammlung am Montag den 5. ds. Mts. Abends 6 Uhr in's Hahnenwirths Garten.

Der Vorstand.

G m ü n d.

Ich verkaufe das Heugras von meinem Berg am Lindensfürst.

Häufler,

Wund- und Hebarzt.

G m ü n d.

**(Fahrris-Verkauf.)**

In der hiesigen Judenmühle wird nächsten Mittwoch folgendes verkauft, als

Vormittags:

- 1 4sitzige Chaise,
- 1 2 — 3spänniger Wagen mit eisernen Achsen, sammt Zugehör,
- 1 2spänniger dto.

- 1 Bernerwägele mit 2 Eizen,
- 1 eiserne Egge,
- 1 Pflug,
- 2 große Heuleiterschirre,

- verschiedene Ketten und Eisenwerk,
- Kühe- und Ochsenjoch,
- 1 Wagenwende, nebst viel anderem Fuhr- und Bauren-Geschirr,

ca. 30 Ctr. gutes Heu,

1 Strohhuhl und

2 starke Läuferfchwein.

Nachmittags:

- 1 Armoir,
- 1 Commod sammt Aufsatz, Sopha mit Sesseln, Stühle, Kleiderkästen, Truhen,
- 1 sehr gute Stockuhr

und mehr anderer Hausrath.

G m ü n d.

Herr Holz zur goldenen Krone dahier und seine gentale Erwie-  
derung im voriger Blatte sehen sich recht gleich. Dieser Wisch ist jedoch bei mir schon den Weg aller Wische gegangen, denn mit solchem Mist ist doch nichts besseres anzufangen.

Im Uebrigen bleibts beim Alten.  
Ed. Weber.

G m ü n d.

Herr Holz zur goldenen Krone dahier und seine gentale Erwie-  
derung im voriger Blatte sehen sich recht gleich. Dieser Wisch ist jedoch bei mir schon den Weg aller Wische gegangen, denn mit solchem Mist ist doch nichts besseres anzufangen.

Im Uebrigen bleibts beim Alten.  
Ed. Weber.